

Elternseminar

nn

2018

Eltern mischen mit:
Elternmitwirkung und Mitbestimmung
in der Schule

UN Menschenrechte



Das **Recht auf Bildung** ist ein Menschenrecht gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

Gesetze in Deutschland

- Grundgesetz
 - Gilt in allen Ländern des Bundes
- Landesverfassung NRW
 - Gilt in Nordrhein-Westfalen

 Das Bild kann nicht angezeigt werden. Dieser Computer verfügt möglicherweise über zu wenig Arbeitsspeicher, um das Bild zu öffnen, oder das Bild ist beschädigt. Starten Sie den Computer neu, und öffnen Sie dann erneut die Datei. Wenn weiterhin das rote x angezeigt wird, müssen Sie das Bild möglicherweise löschen und dann erneut einfügen.



Bundesrepublik
Deutschland



Hamburg (HH)



Bremen



Berlin

Gesetze regeln Rechte der Bürger und Pflichten der Bürger

- Freiheitsrechte
 - auch der Kinder
 - Recht auf Unversehrtheit
 - Recht der Frauen auf Selbstbestimmung
- Strafrechte
 - Keine Züchtigung
- Bürgerpflichten
 - u.a.: die Schulpflicht

Grundrecht auf Bildung

Geregelt im GG§ 7: Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates...

Nähere Einzelheiten in den Verfassungen der Länder

Landesverfassung NRW §6, 7, 10

§6 (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

§7: (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

§ 10 (2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Warum wollen wir in Deutschland Demokratie in der Schule?

- Es ist im Grundgesetz und in der Landesverfassung beschlossen, weil:
 - Wir demokratisch und friedlich zusammen leben wollen, mit:
 - Gleichberechtigung
 - Meinungsfreiheit
 - Religionsfreiheit

Weil man demokratisches Verhalten lernen kann, **erlernen** soll.

Lernen sich **demokratisch** zu verhalten:

Regeln kennen und einhalten

Pflichten kennen und erfüllen

Sich informieren

Sich beteiligen

An Demokratie beteiligen

An Versammlungen teilnehmen

Seine Meinung angemessen sagen

Bei Entscheidungen mit abstimmen

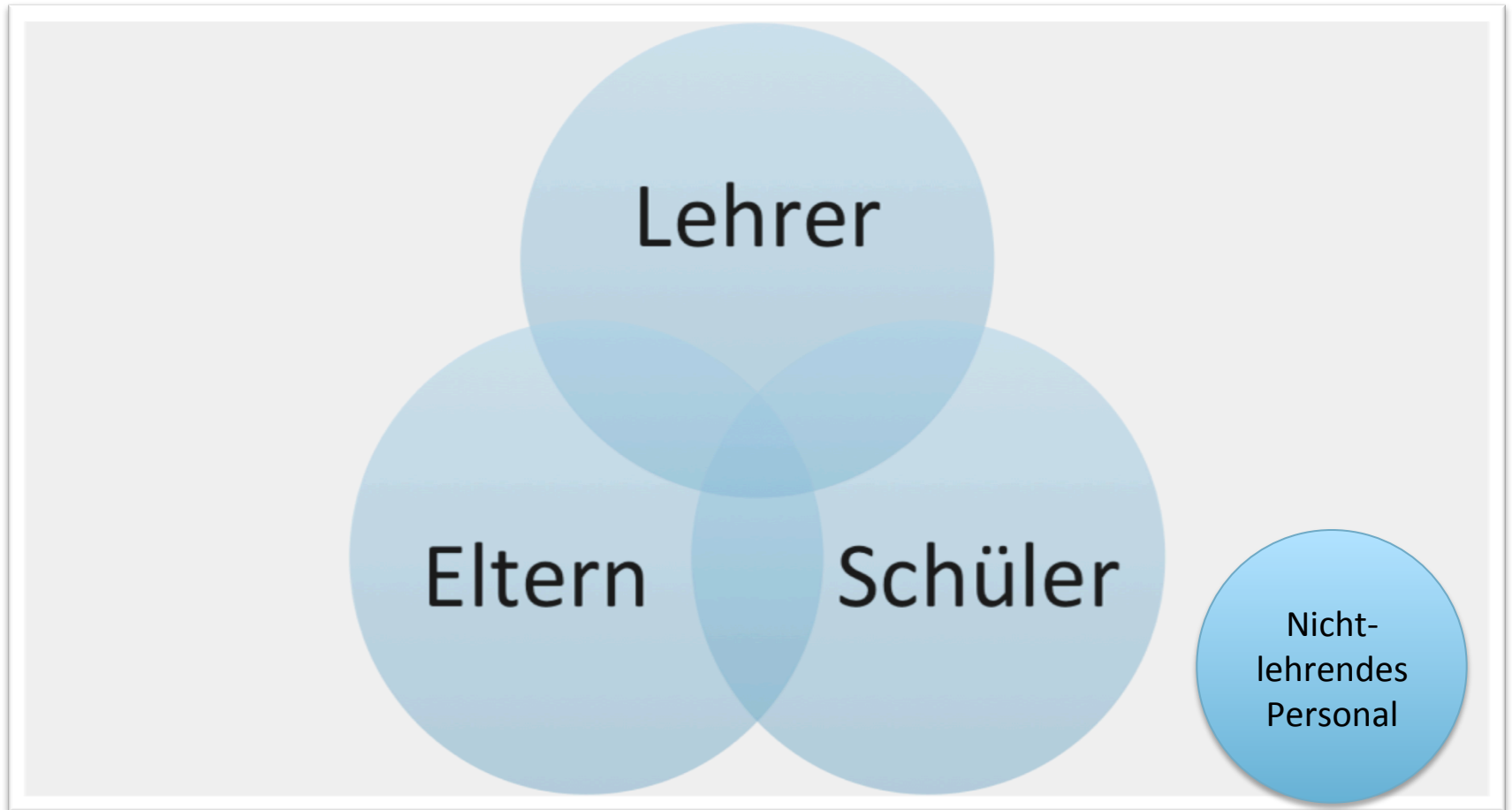
Verantwortung übernehmen

Sich Wählen lassen

Ehrenamtlich aktiv sein

Für demokratische Regeln eintreten

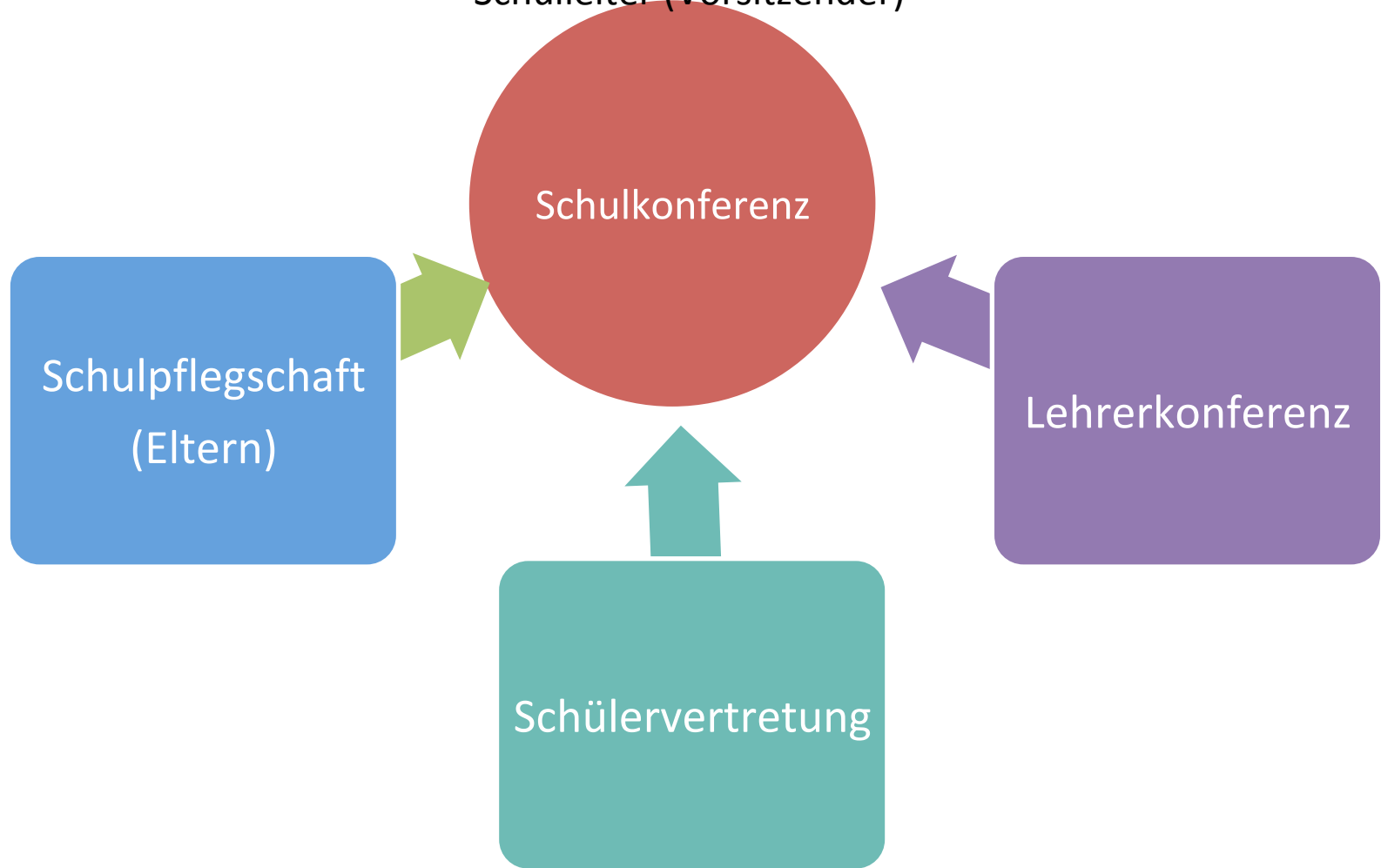
Unsere Schulgemeinde



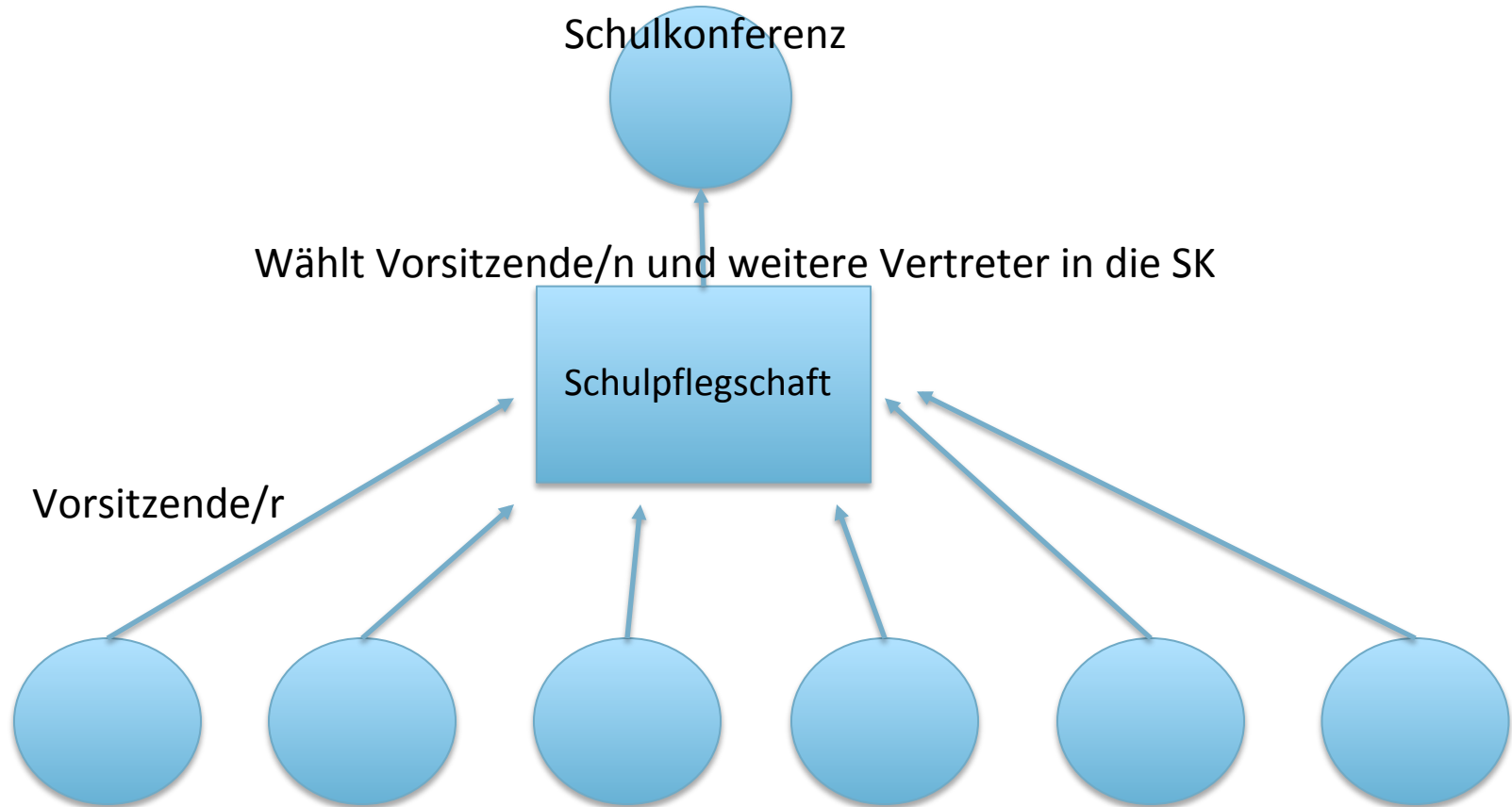
Schulträger: Stadt oder Kreis

Wer wirkt zusammen?

Schulleiter (Vorsitzender)



Mitwirkungs-gremien mit Eltern



Klassenpflegschaften wählen Vorsitzende/n u Stv. + Mitglieder für die Fachkonferenzen

Schulkonferenz

§ 47 Schulgesetz

Zusammensetzung

- Die Schulkonferenz ist das **gemeinsame Organ der Schule**



Elternmitbestimmung

- Schulgesetz NRW §62 - 72
 1. Mitbestimmung
 2. Mitwirkung
 3. Informationsrecht/pflicht
 4. Regeln für das Verfahren

Grundsätze der Elternmitbestimmung

- „Alle Beteiligten sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.“ §62
- **„Verschwiegenheit“** bei allen Angelegenheiten die eine Person betreffen. Ebd.

Grundsätze des Verfahrens bei Sitzungen der Mitwirkungsgrerien oder wie wir miteinander umgehen

- Der/die Vorsitzende beruft ein
- Sitzungen sind nicht öffentlich
- Niederschrift der Beschlüsse (mindestens)
- Beschlussfähig bei > 50%

Die Klassenpflegschaft

Wer: Eltern u. Erziehungsberechtigte aller SchülerInnen

jeweils eine/r ist stimmberechtigt

it beratender Stimme:

die KlassenlehrerIn

ab Klasse 7 KlassensprecherIn

Was:

Aufgaben der Klassenpflegschaft §73

- **Dient der Zusammenarbeit**
zwischen Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen
- Informations- und Meinungsaustausch
- Insbesondere über Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Eltern „sind bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen“
- „Die LehrerInnen der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen“

Die Schulpflegschaft ist zuständig:

Wer: gewählte Klassenpflegschaftsvorsitzende

(Stv ohne Stimmrecht) Wählt Vorsitzende, Stv, Mitglieder in die SK

- Was: Berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule (§65)
- Vertritt die Interessen der Eltern
- Berät Anträge aus dem Klassenpflegschaften
- Stellt Anträge an die Schulkonferenz
- Wählt VertreterInnen in die Schulkonferenz

Die Klassenkonferenz

- Wer:
 - LehrerInnen
 - Mit beratender Stimme:
 - Vorsitzende der Klassenpflegschaft
 - Ab Kl. 7 Klassensprecher
 - Nicht bei Leistungsbewertung (Zeugiskonferenz)
 - Schulleiter oder von ihm beauftragte/r LehrerIn
- Was:
 - Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - Leistungsbewertung (ohne Eltern)

Die Schulkonferenz §65

- Berät „grundsätzliche Angelegenheiten“
- Vermittelt bei Konflikten
- Kann auch Anträge an den Schulträger stellen

Die Fachkonferenz

- Teilnehmer:
 - Alle Lehrer/innen eines Faches
 - Elternvertreter/in (soweit in der Schulpflegschaft/Klassenpflegschaft benannt/
gewählt)
- Beschließt:
 - Inhalte und Methoden des Faches für jeden Jahrgang
 - Schulbuch, (Vorschlag für die LK und SK)
 - Ziele und angestrebte Kompetenzen des Unterrichts
 - Grundsätze zur Leistungsbewertung

Weitere Regelungen

- BASS – Bereinigte Sammlung amtlicher Schulvorschriften
- Erlasse: Vorschriften aus dem Ministerium des Landes NRW
- Verfügungen: Vorschriften aus den Aufsichtsbehörden Bezirksregierung und Schulamt
- <https://www.schulministerium.nrw.de/>

Die Streitsüchtigen

Die Positiven

Die Alleswisser

Die Redseligen

Die Ablehnenden

Die Uninteressierten

Die Erhabenen

Die Ausfrager





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !